



Technischer Standard für die Einrichtungen und Anlagen des vorbeugenden, abwehrenden und baulichen Brandschutzes (Stand 25.04.18)

1. Am Standort Neuherberg ist eine anerkannte Werkfeuerwehr für den abwehrenden Brandschutz, vorbeugenden Brandschutz, technische Hilfeleistung und Notfallmedizinische Versorgung (gemäß Art. 15 des bayerischen Feuerwehrgesetzes) mit folgenden Bereitschaftszeiten zuständig:

 - Mo. – Do.: 08.00 – 17.00 Uhr und
 - Fr.: 08.00 – 13.00 Uhr

Innerhalb der genannten Bereitschaftszeiten stehen mindestens eine Gruppe (1/8) und zusätzlich der Einsatzleiter vom Dienst innerhalb einer Hilfsfrist von 5 Minuten im Standortgelände zur Verfügung.

In den übrigen Zeiten stehen mindestens zwei Feuerwehrdienstleistende, bestehend aus Zugführer/Einsatzleiter (EVD) und einem Maschinisten (MVD), innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Alarmierung erfolgt durch den rund um die Uhr diensttuenden Werkschutz (interne Notrufnummer 089/ 3187-333). Dieser befindet sich im Eingangsgebäude 71 des HMGU (Haupteingang Ingolstädter Landstraße 1). Unterstützung erfolgt durch die Freiwillige Feuerwehr Oberschleißheim.
2. Die **Brandmeldezentrale** für das gesamte Gelände mit den Feuerwehreinsatz- und den Schleifenplänen (Laufkarten) sowie einem **Generalschlüssel** für alle Gebäude befindet sich im Eingangsgebäude 71 des HMGU. An der BMZ ist ein Laufkartendrucker untergebracht, der im Brandfall den Weg von der BMZ bis zum ausgelösten Rauchmelder aufzeigt. Alle Gebäude bzw. Räume sind mit dem Generalschlüssel zu öffnen. Die notwendigen Übertragungsleitungen müssen gemäß den technischen Anschlussbedingungen (TAB) eingerichtet sein. Aktuell sind schon einzelne Gebäude auf die Feuerwehreinsatzzentrale aufgeschaltet (Hauptmelder) Jedes Gebäude ist mit einer **Unterbrandmeldezentrale** (eigener Kern) auszurüsten. Jeder Kern ist entweder in einem Brandlast-freien Raum, feuerbeständig einzuhausen oder mit Brandmelder zu überwachen. Eine Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale (Geb. 71 / Eingangsgebäude) ist vorzusehen.
3. Die Aufschaltung eines jeden Gebäudes oder Gebäudeteils mit **Brandmeldern, Handfeuermeldern** und **akustischer Alarmierung** auf die Brandmeldezentrale (gem. DIN 14675 und EN 54/VDE 0833) sind bei der Planung (Vorgabe durch das Landratsamt, Brandschutzkonzept) von Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Alarmgeber der akustischen Alarmierung sind in ausreichender Anzahl so anzubringen, dass sie im Gefahrenfall an jedem Ort im Gebäude zu hören sind.
4. In jeden Fall sind die Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen - TAB des Landkreises München zu beachten.
(<http://www.landkreis-muenchen.de>)
Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage ist die Werkfeuerwehr mit einzubeziehen.

5. Wenn es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, sind mindestens in feuergefährlichen Bereichen (z.B. Laborbereiche) in den Laboren und in nicht gefährdeten Bereichen (z.B. Büros) in Fluren, Gängen, Drucker-/ Kopyerräumen, Serverräume und Küchen eine Überwachung zu planen (Teilschutz-Kategorie 2). Zur Vermeidung von Falschalarmen sind z.B. Mehrkriterienmelder (Betriebsart TM) einzusetzen.
Zusätzlich zu den automatischen Brandmeldern sind im Verlauf der Rettungswege, z.B. neben den Notausgangs- bzw. Treppenraumtüren, Handfeuermelder mit einzuplanen.
6. Wird bei **Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten** mit einer Staubentwicklung gerechnet, müssen vorhandene Brandmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen abgemeldet und/oder abgedeckt werden. Die Abmeldung kann nur schriftlich beim Werkschutz über das Formular „Abmeldung Rauchmelder bei Umbauarbeiten“ erfolgen.
7. Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmelde-anlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde. Hydraulische Aufzüge müssen mindestens 15 Minuten in die Ebene mit einem gesicherten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben. Anschließend können diese technisch bedingt wieder ins unterste Geschoss fahren. Im übrigen ist nunmehr die VDI-Richtlinie 6017 - „Steuerung von Aufzügen im Brandfall“ zu beachten.
8. Bei einem Brandalarm müssen alle giftigen, brennbaren, brandfördernden und gesundheitsschädlichen **Laborgase** automatisch abgeschaltet werden oder Armaturen und Messeinrichtungen so beschaffen sein das sie bei äußerer Brandeinwirkung nicht zu einer Explosionsgefahr führen (thermische Armaturensicherungen). Alle inerten Gase (z.B. CO² oder Argon) dürfen bei Brandalarm weiter ausströmen. Diese Gase sollen aber bei Bedarf Raumweise abgeschaltet werden können. **Not-Ausschalter** sollen außerhalb von Laboren an den Türen schlosseitig angebracht werden.
9. **Trockene Steigleitungen** in Gebäuden mit mehr als 2 Stockwerken, sollen eine schnelle Vorgehensweise der Feuerwehr gewährleisten. Auch im Gebäude 3500 (**Nord- und Südflur**) stellen die vorhandenen **Wandhydranten Typ F** ein schnelles Vorgehen sicher und sollten deshalb beibehalten werden. In allen anderen Gebäuden kann ein Rückbau von Wandhydranten nach Rücksprache mit der Werkfeuerwehr erfolgen. In langen Gängen, unübersichtliche Gebäuden und ähnlichen Gefährdungsanlagen müssen die Wandhydranten beibehalten werden, um das Einsatzkonzept der Werkfeuerwehr nicht zu gefährden.
10. Brandschutztüren müssen stets geschlossen sein.
Besteht die Notwendigkeit Brandschutz- oder Rauchschutztüren in offener Stellung zu halten, müssen sie mit rauchgasgesteuerten Schließeinrichtungen versehen werden. Brandmelder, die das Schließen von Brandschutztüren/ -tore auslösen sind mit „Steuermelder“ zu beschriften. Türen, die gegen missbräuchliche Nutzung geschützt sind (grüne Kästchen), müssen mit der Schließung der Abteilung Zentrale Technik ausgestattet sein.
11. **Durchbrüche an Bauteilen mit Brandschutzfunktion** für die Installation von Kabeln und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß mit bauaufsichtlich zugelassenen Materialien oder Systemen durch eine Fachfirma wieder zu verschließen.
12. Die Montage mit **Feuerlöschern** erfolgt durch die ZT/TGM aufgrund von Festlegungen durch die Werkfeuerwehr oder das Landratsamt München (AVIS Auftrag mit PSP-Element). Vor Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten sind erforderliche Einlagerungen der vorhandenen Feuerlöscher und Fluchtwegpläne mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

- 13. Feuerwehreinsatzpläne** (gem. DIN 14095) sowie **Flucht- und Rettungswegpläne** (gem. DIN ISO 23601) müssen nach Neubau und Sanierungsarbeiten vom Planer(ZT) beauftragt werden. Die oben genannten Pläne sind vor Inbetriebnahme mit der Landratsamt München und/oder der Werkfeuerwehr abzustimmen und durch diese freizugeben.
- 14. In Gebäuden mit Flachdächern** muss keine Absturzsicherung hinterlegt werden. Diese wird auf dem Campus Neuherberg bei der Werkfeuerwehr aufbewahrt.
- 15. Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten** sind rechtzeitig und schriftlich mit dem entsprechenden ZT-Formular bei der Werkfeuerwehr anzumelden. Die Arbeiten werden stichpunktartig durch die Werkfeuerwehr kontrolliert.
- 16.** Die SWM Stadtwerke München GmbH stellt gemäß ihrem Schreiben vom 28.05.2010 eine Löschwassermenge von 192m³/h über einen Zeitraum von 2Std. zur Verfügung. Bezogen wird das Wasser über eine Hydranten-Ringleitung mit derzeit 47 Hydranten und einem Druck von mindestens 5bar. Zusätzlich zum Löschwassernetz steht ein unterirdischer Speicher mit 250m³ Wasser zur Verfügung.
- 17. Beschilderungen für Feuerwehrezufahrten** (z.B. Stichstraßen, Umfahrungen) sind am Anfang und ggf. am Ende mit dem Schild „Feuerwehrezufahrt“ mit roter Umrandung aufzustellen. Bei Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge parallel zur Straße ist das Zeichen 283 (Halteverbot) und „Feuerwehrezufahrt“ mit roter Umrandung am Anfang und Ende der Aufstellfläche aufzustellen zusätzlich ist die Fläche noch mit weißen Pflöcken abzustecken. Zufahrten bzw. Straßen zu den Feuerwehrezufahrten sind mit den Schildern Zeichen 283 (Halteverbot) und dem weißen Zusatzschild „ Feuerwehrezufahrt“ aufzustellen.
- 18. Funkkommunikation im Gebäude/ Tiefgarage:**
Wenn sich bei der Überprüfung vor Ort (durch den Bauherrn messtechnisch nachzuweisen) und vor der Inbetriebnahme des Gebäudes herausstellt, dass eine Funkkommunikation für die Feuerwehr im Gebäude/ in der Tiefgarage nicht überall in mind. -88dBm gesichert ist, muss eine digitale BOS-Gebäudefunkanlage eingebaut werden. Die Kommunikation muss mit Handsprechfunkgeräten (HRT) der Feuerwehr im TMO Modus möglich sein. Die Ausführung der BOS- Objektfunkanlage muss den Anforderungen der TAB (Anforderungen an digitale Feuerwehr-Objektfunkanlagen im Landkreis München) entsprechen.
- 19.** Eine **Brandschutzordnung** ist für das Helmholtz Zentrum München und den Außenstellen (Stand 01.09.2013) vorhanden und wird bei Bedarf aktualisiert.
- 20.** Alle Trafostationen wurden mit einer Fremdschließung ausgestattet (ZT), ein Schlüssel ist im Einsatzleitwagen der Werkfeuerwehr hinterlegt.